

Federführung:	Kämmerei	Datum:	29.11.2022
Sachbearbeiter:	Tanja Kratzer	AZ:	815.31:Gebührenkalkulation 2023-2024

Beratungsfolge	Termin		
Gemeinderat		nicht öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	13.12.2022	öffentlich	Beschluss

Gegenstand der Vorlage **Eigenbetrieb Wasserwerk, Kalkulation der Wassergebühren 2023/2024**

Sachverhalt:

Die Gebührenkalkulation für die Jahre 2023 und 2024 wurde gemäß der Beauftragung seitens der Verwaltung von der Allevo Kommunalberatung erstellt. Die dafür notwendige Datengrundlage wurde von der Verwaltung zur Verfügung gestellt, zudem fanden mehrere telefonische Besprechungen statt. Wie in den vergangenen Jahren wurde die Wasserverbrauchsgebühr sowie die Grundgebühr kalkuliert.

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für die Gebührenkalkulation waren der von der Verwaltung erstellte Wirtschaftsplan 2023 mit Finanzplanung 2024 maßgeblich. Die in die Kalkulation einbezogenen Erlöse und Kosten können der Anlage 1 zur Gebührenkalkulation entnommen werden. Besonders die gleichbleibend hohen Unterhaltungsmaßnahmen, die Steigerung der Betriebskostenumlage des Zweckverbands Strohgau-Wasserversorgung sowie die Steigerung der Abschreibung durch die neue Wasserleitung (Hochbehälter nach Hemmingen) sind maßgeblich für die Höhe der Wasserverbrauchsgebühr verantwortlich.

In der vorliegenden Gebührenkalkulation wird neben einer Einführung einer Konzessionsabgabe auch die kalkulatorische Verzinsung berücksichtigt. Die Verwaltung empfiehlt den Gebührensatz nach rein abgabenrechtlichen Aspekten.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Gebührenkalkulation der Allevo Kommunalberatung vom 28.10.2022 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Wasserversorgung. Sie wählt als Gebührenmaßstab für die Verbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab und erhebt die Grundgebühr gestaffelt nach der Zählergröße.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2023 bis 31.12.2024 wird zugestimmt.

3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, Zinssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen (vgl. Erläuterungen Ziff. 11) wird ausdrücklich zugestimmt.
4. Die Belieferung von Grundstücken der Gemeinde mit Wasser soll nach der Ermächtigung des § 14 EigBVO verbilligt erfolgen. Die hierdurch entstehenden Einnahmeausfälle sollen durch einen Gewinnzuschlag auf die Verbrauchsgebühren finanziert werden.
5. Der Gemeinderat beschließt, dass der Eigenbetrieb die Konzessionsabgabe zu den höchstmöglichen Sätzen nach dem Steuerrecht auf Basis des § 2 KAE an die Gemeinde abführen soll. Diese belaufen sich bei Wasserabnehmern über 6.000 m³ auf 1,5 % der Umsatzerlöse und bei Wasserabnehmern unter 6.000 m³ auf 10 % der Umsatzerlöse. Voraussetzung für das Abführen einer Konzessionsabgabe ist die Erwirtschaftung eines Mindesthandelsbilanzgewinns.
6. Ein Ausgleich von Vorjahresergebnissen soll nicht vorgenommen werden.
7. Auf der Grundlage der vorliegenden Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühren für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:
Wasserverbrauchsgebühr **2,40 €/m³**
 Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.
8. Die Grundgebühren werden für den Zeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2024 wie folgt festgesetzt:

▪ QN 2,5	Q ₃ 4	DN 20	4,00 €/Monat
▪ QN 6	Q ₃ 10	DN 30	10,00 €/Monat
▪ QN 10	Q ₃ 16	DN 40	16,00 €/Monat
▪ QN 15	Q ₃ 25	DN 50	25,00 €/Monat
▪ QN 40	Q ₃ 40	DN 80	63,00 €/Monat

 Hinzu kommt noch die gesetzliche Mehrwertsteuer.
9. Die Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung (WVS) wird gem. der Anlage beschlossen.

Finanzierung:

Letzte Beratung:

Anlagenverzeichnis:

Gebührenkalkulation Wasserwerk 2023-2024
 Änderungssatzung WVS ab 01.01.2023